

# Hinweisdokument zur Einschränkung der förderfähigen Erschließungsgebiete nach Bayerischer Gigabitrichtlinie ab 1. August 2023

1. Für Projekte, deren Markterkundungsverfahren nach dem 1. August 2023 auf dem zentralen Online-Portal [www.schnelles-internet.bayern.de](http://www.schnelles-internet.bayern.de) veröffentlicht werden, kommt eine Förderung nur noch in folgenden Fällen in Betracht:
  - 1.1 Bei dem geplanten Erschließungsgebiet handelt es sich um ein Gewerbe- bzw. Industriegebiet (nach § 8 bzw. 9 BauNVO) oder
  - 1.2 das geplante Erschließungsgebiet liegt in einer Kommune, in der an keiner Adresse (also auch an keiner Adresse außerhalb des geplanten Erschließungsgebietes) aktuell Super-Vectoring eingesetzt wird; eine Aufrüstung mit Super-Vectoring innerhalb der nächsten drei Jahre ist nach dem Ergebnis eines Markterkundungsverfahrens für keine Adresse in der Kommune angekündigt.
2. Im Falle einer interkommunalen Zusammenarbeit gelten Ziffer 1.1 und 1.2 für alle beteiligten Kommunen.
3. Der Zuwendungsempfänger muss im Förderantrag bestätigen, dass die Voraussetzungen nach Ziffer 1.1 oder 1.2 (ggf. i.V.m. Ziffer 2) vorliegen.
4. Für Projekte, deren neuste Abfrage zur Markterkundung vor dem 1. August 2023 auf dem zentralen Online-Portal [www.schnelles-internet.bayern.de](http://www.schnelles-internet.bayern.de) veröffentlicht wurden, gelten die Einschränkungen der förderfähigen Erschließungsgebiete nach Ziffer 1 (ggf. i.V.m. Ziffer 2) nicht, sofern das Auswahlverfahren vor dem 1. Februar 2024 gestartet wird und der Förderantrag vor dem 1. August 2024 vollständig bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.